

Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 69 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz an der Universität Kassel vom 19.06.2023

Das Präsidium verabschiedet folgende Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen an der Universität Kassel gemäß § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG):

Gemäß § 69 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) können die Hochschulen zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. Diese Satzung regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren.

§ 1 Voraussetzungen

Gemeinsame Berufungen kommen in Frage, wenn sie geeignet sind, die Zusammenarbeit mit der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung auf Feldern zu intensivieren, die für die Universität Kassel einen strategischen Mehrwert haben wie zusätzliche Forschungs- und Lehrkooperationen, die gemeinsame Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, die Betreuung von Promotionsvorhaben oder die Erweiterung des Angebots von studentischen Praktikumsplätzen. Die Aufgaben der gemeinsam berufenen Person an der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung sollten dort mit Leitungsfunktionen – etwa der Einrichtung insgesamt oder einer wissenschaftlichen Abteilung – verbunden sein.

§ 2 Einrichtung der Professur

Die Leitungen der Universität Kassel und der wissenschaftlichen Einrichtung verständigen sich unter Einbeziehung des jeweiligen Fachbereichs zur Einrichtung einer Professur und zur Durchführung einer gemeinsamen Berufung. Die Präsidentin/der Präsident bittet den fachlich zuständigen Fachbereich, die Voraussetzungen für das gemeinsame Berufungsverfahren insbesondere im Rahmen der Strukturplanung, zu schaffen. Die Einrichtung der Professur erfolgt in der Regel im Angestelltenverhältnis, ohne Ausstattung mit weiterem Personal und mit einer Lehrverpflichtung von zwei Semesterwochenstunden.

§ 3 Vereinbarung über gemeinsame Berufung

Zwischen der Universität Kassel und der wissenschaftlichen Einrichtung wird sodann eine Vereinbarung über die gemeinsame Berufung geschlossen. Die Vereinbarung enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten:

- Zweck der gemeinsamen Berufung
- Spezifikation der Professur im Sinne des Einrichtungsbeschlusses
- Grundsätze des Berufungsverfahrens und Berufungsmodell
- Ausschreibung der Professur
- Besetzung der Berufungskommission(en)
- Berufungsvorschlag inkl. Gremienbeteiligung
- Ausgestaltung der Berufungsverhandlung
- Rechte und Pflichten des Berufenen
- Vergütung
- Fortführung bzw. Beendigung der Professur

Die Professur kann im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Einrichtung nach § 67 HessHG Abs. 5 zunächst befristet für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren erfolgen und dann ggfs. auf Grundlage

der Satzung der Universität Kassel zur Entfristung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einem befristeten Dienstvertrag fortgeführt werden.

§ 4 Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren wird an der Universität Kassel nach den einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) und den Regelungen der Vereinbarung über die gemeinsame Berufung durchgeführt. Der Verzicht auf eine Ausschreibung der Professur nach § 69 Abs. 2 HessHG ist in gemeinsamen Berufungsverfahren möglich, von weiteren Ausnahmen nach § 69 Abs. 7 HessHG sollte abgesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 6 Hessischen Hochschulgesetzes an der Universität Kassel (Mitt.Bl. Univ. Kassel Nr. 17/2016 vom 25.08.2016, S. 658) tritt gleichzeitig außer Kraft.